

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Mai 1967

1771. Bau- und Niveaulinien. Am 14. Oktober 1960 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1959 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Gartenstrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 26. September 1960 sind gegen den am 15. Dezember 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Der einzige Rekurs, von einem Nichtansteller eingereicht, bezog sich auf die Errichtung eines Wegrechts für die Ausfahrt auf die Gartenstrasse; er wurde zurückgezogen. Von der schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer gemäss § 15 Absatz 2 des Baugesetzes sah der Gemeinderat auch nachträglich ab, weil sich sämtliche Ansteller mit der Vorlage schriftlich einverstanden erklärten. Ein Planexemplar mit den Unterschriften liegt den Akten zur Einsicht bei.

Die 250 m lange Gartenstrasse verbindet die Forchstrasse I. Kl. Nr. 2 mit der Pfarrhausgasse III. Kl. Ihrer Bedeutung als untergeordnete Quartierstrasse entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen in die genannten Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 3161/1933 und Nr. 2015/1941 genehmigten Baulinien dieser Strassen an; diese Baulinien sind im Anschlussbereich angepasst worden. Die ebenfalls in den Plänen eingetragenen Baulinien der projektierten Rampenstrasse wurden vom Gemeinderat am 13. Februar 1958 aufgehoben (vgl. RRB Nr. 1150/1967 betreffend die Genehmigung dieses Aufhebungsbeschlusses).

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 4.2 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 10. Dezember 1959 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Gartenstrasse III. Kl., Forchstrasse bis Pfarrhausgasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und des zur Einsicht eingereichten Planes mit den Unterschriften der Ansteller, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Mai 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Beer

